

# RS Vwgh 2014/8/21 2013/11/0251

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2014

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §37;

StPO 1975 §190 Z2;

StPO 1975 §210;

VOG 1972 §1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Voraussetzung für eine Hilfeleistung nach dem VOG 1972 ist u.a., dass erheblich mehr für als gegen das Vorliegen einer Vorsatztat spricht (Hinweis E vom 26. April 2013, 2012/11/0001). Eine Anklageerhebung hat nach § 210 StPO 1975 zu erfolgen, wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von der Verfolgung vorliegt. Aus einer Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 190 Z. 2 StPO 1975 folgt ebenso wenig zwingend wie aus dem Unterbleiben einer Anklage, dass die von § 1 VOG 1972 geforderte Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung nicht gegeben ist. Die Behörde hat vielmehr, so nicht eine bindende strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, eine eigenständige, auf Feststellungen gegründete und schlüssige Beurteilung vorzunehmen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Begründung Begründungsmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013110251.X01

## Im RIS seit

06.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)